

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter (VES-EWS)**

**vom 25.02.2021**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lauter folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau eines Beckenüberlaufs mit Drosselschacht, komplett in Stahlbeton, in Lauter

- Stahlbetonbauwerk Länge \* Breite ca. 8,80 m \* 4,45 m
- Stauvolumen durch Aktivieren des vorh. Zulaufkanals in der Schulstraße  $V = 265 \text{ m}^3$
- Bewegliche Stauklappe  $L = 5,0 \text{ m}$  mit Neigungssensor
- Drosselschacht mit Strahldrossel für 19 l/s mit Notumführung
- Neubau Zuleitungskanal DN 1000 StB; Länge ca. 12 m
- Neubau Beckenüberlaufleitung DN 1000 StB; Länge ca. 24 m
- Neubau Ablaufleitung DN 300 StB, Länge ca. 20 m
- Fernwirktechnik für das Übertragen der Einstauereignisse auf die KA Appendorf

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens  $2.500 \text{ m}^2$  Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch  $2.500 \text{ m}^2$
  - bei unbebauten Grundstücken auf  $2.500 \text{ m}^2$  begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind.

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden  $\frac{2}{3}$  der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone,

Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

Lauter, den 25.02.2021  
GEMEINDE LAUTER

Beck  
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt KW 9/2021 am 05.03.2021

---

### **§ 6 Beitragssatz**

---

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,17 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,10 €

---

### **§ 7 Fälligkeit**

---

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

---

### **§ 7 a Beitragsablösung**

---

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

---

### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

---

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

---

### **§ 9 Inkrafttreten**

---

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) vom 17.12.2020 außer Kraft